

Beicht- und Seelsorgegeheimnis - eine kurze Einführung

Eine der wesentlichen Grundlagen der Seelsorge im Justizvollzug ist das Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Es gehört zu den Dienstpflichten ordinierter Pfarrerinnen und Pfarrer und leitet sich aus dem Ordinationsvorbehalt und der kirchlichen Tradition ab. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

Um es zu schützen sieht die Rechtsordnung für „Geistliche“ ein Zeugnisverweigerungsrecht vor.

Der § 53 StPO Abs. 1 Nr.1 formuliert: *„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt 1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden, oder bekanntgeworden ist;“* Um dieses Zeugnisverweigerungsrecht zu schützen gibt es im § 97 StPO Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 ein Beschlagnahmeverbot für schriftliche Unterlagen und Aufzeichnungen zwischen einem Geistlichen und seinen Klienten: *„Der Beschlagnahme unterliegen nicht 1. Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen die nach § 52 oder § 53 Abs.1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen; 2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs.1 Nr.1 bis 3b genannten über die Ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen der über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;“* Zusätzlich gibt es im § 160a StPO ein Schutz vor staatsanwaltlicher Ermittlung für Personen auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 erstreckt. Hinzu kommt der § 139 StGB Abs. (2): *„Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.“* Zu diesem bereits weitgehenden prozessualen Privilegien kommt noch die Befreiung von der Offenbarungspflicht gegenüber den Anstaltsleitungen hinzu, die alle anderen Berufsgeheimnisträger wie Ärzte, Psychotherapeuten etc. im Vollzug nicht haben (§ 182 StVollzG in Bezug auf den § 203 StGB).¹

Die Respektierung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses im weltlichen Recht ist auf Grund der kirchlichen Tradition entstanden (siehe Fishedick S. 558). Die damit verbundenen

¹“ Im Gesetz nicht genannt sind die **Anstaltsseelsorger**. Das seelsorgerische Gespräch unterliegt jedoch einem besonderen verfassungsrechtlichen Vertraulichkeitsschutz. Das BVerfG rechnet das seelsorgerische Gespräch, insbesondere die Beichte, zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, der dem staatlichen Zugriff schlechthin entzogen ist (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) (BVerfG v. 25.1.2007 - 2 BvR 26/07, AbsNr. 18 [www.bverfg.de] m.w.N. siehe auch Busch, 21; Arloth § 182 StVollzG Rn. 4 und § 157 Rn. 15; Frahm in: Ostendorf, Untersuchungshaft und Abschiebehaft, § 12 Rn. 34). Dieser Schutz bezieht sich nicht nur auf geweihte Priester, sondern auf jeden hauptamtlich nach Kirchenrecht Beauftragten (BVerfG v. 25.1.2007 - 2 BvR 26/07, AbsNr. 12 [www.bverfg.de]). Erfasst werden aber nur solche Kommunikationsinhalte, die ihrem Charakter nach dem seelsorgerischen Gespräch zuzurechnen sind – andere Kommunikationsinhalte nehmen an diesem Schutz nicht teil und können Gegenstand einer prozessualen Aussageverpflichtung des Seelsorgers sein (BVerfG v. 25.1.2007 - 2 BvR 26/07, AbsNr. 18 [www.bverfg.de]).“ Kommentierung AK Feest 2017 Teil III, Randnummer 95 von Jochen Goerdeler zur Offenbarungspflicht

geschützten Rechtsgüter sind die Sicherung der Privatsphäre, die Berufsausübung des Geistlichen und das Recht auf freie Religionsausübung in Verbindung mit dem § 4 GG und Art. 141 WRV.

In einem Grundsatzurteilen 2010 (BGH, Urteil vom 15.04.2010 – 4 StR 650/09 , LG Münster, 18.06.2009) gilt das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO aber nur, wenn "die seelsorgerische Tätigkeit von der Religionsgemeinschaft übertragen und ihm ein entsprechendes Amt - verbunden mit einer herausgehobenen Stellung innerhalb der Religionsgemeinschaft – anvertraut" wurde. Weiter ist ein von der Religionsgemeinschaft auferlegtes Schweigegebot notwendig, das in Form einer klaren Verhaltensregel formuliert werden muss. Der BGH erläutert den Begriff der Seelsorge dahingehend, dass dieser nur "eine von religiösen Motiven und Zielsetzungen getragene Zuwendung" umfasse, "die der Fürsorge für das seelische Wohl des Beistandsuchenden, der Hilfe im Leben oder Glauben benötigt", diene. Ob ein Geistlicher etwas als Seelsorger erfahren habe, sei grundsätzlich objektiv festzustellen.²

Das BGH Urteil bezieht sich auf das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (SeelGG vom 28.10.2009) hier heißt es in § 2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses Abs.1: „Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessions-zugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich. Abs.2: Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Abs. 1.“

Um unter das Privileg des Zeugnisverweigerungsrechtes zu kommen muss eine förmliche Beauftragung von Seiten der Kirchenleitung zur Seelsorge vorliegen. Weiterhin muss es eine Situation sein die eindeutig als Seelsorge gekennzeichnet werden kann. Dazugehört ein geschützter Raum (Büro des/der Seelsorgerinn) und eine verbale Kennzeichnung des Gespräches als eines Seelsorgegespräches. Das heißt nicht jede Tätigkeit die in Zusammenhang mit der Seelsorge im Gefängnis durch einen Geistlichen ausgeführt wird unterliegt dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses. So war die Internetrecherche, die ein katholischer Gefängnisseelsorger für einen Gefangenen in der JVA Köln durchgeführt hat nicht Seelsorge im Sinne des § 53, siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.01.2007 (2 BvR 26/07). Ebenso ist etwas das vom Seelsorger in der Anstalt beobachtet wird nicht unbedingt geschützt. Ein hessischer Gefängnisseelsorger musste vor Gericht aussagen. Er hatte gesehen, wie ein Beamter des AVD einen Gefangenen die Treppe hinab führte und dabei den Gang des Gefangenen beschleunigte. Der Gefangene verbat sich diese Behandlungsweise verbal mit einem Vergleich, „dies sei ja wie im Faschismus“. Daraufhin wurde er wegen Beleidigung angezeigt. In seiner Not sagte der Gefangene vor Gericht, „der

²https://www.unimarburg.de/fb01/lehrstuehle/strafrecht/safferling/projekt_akte_recht/ordner_nat_strafrecht/prozess_recht/zeugnisverweigerungsrechtgeistlicher.pdf, Kommentar von Christoph Safferling Uni Marburg

Pfarrer hat´s doch gesehen“ woraufhin der Amtsrichter den Gefängnisseelsorger als Zeuge laden lies. Die Kirchenleitung erteilte eine Aussagegenehmigung unter dem Hinweis, dies sei kein Bestandteil der Seelsorgetätigkeit. Sicherlich sind andere Bewertungen möglich.

Wichtig ist an dem Beispiel, dass unbedingt auf eine entsprechende Räumlichkeit (das kann auch die Zelle sein, besser aber das Büro) und auf eine Kennzeichnung als Seelsorgegespräch unbedingt zu achten ist! In Bezug auf die religiöse Betreuung muslimischer Gefangener durch Imame ist zur Zeit noch nicht davon auszugehen, dass ihnen die gleichen rechtlichen Privilegien zustehen wie den amtlichen Gefängnisseelsorgern und Seelsorgerinnen der amtlichen Kirchen. Es muss eine förmliche Beauftragung der Religionsgemeinschaft vorliegen sowie ein verfasstes Schweigegebot (BGH, Urteil vom 15.04.2010 – 4 StR 650/09). Ob es jemals eine „islamische Seelsorge“ geben wird entscheidet sich an diesen beiden Kriterien.

Literatur:

Eick-Wildgans, Susanne (1993): Anstaltsseelsorge. Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche im Strafvollzug.

Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (2008): Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfadens für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses.

Feest / Lesting / Lindemann (2017): Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG), 7. Auflage

Fischedick, Walter (2008): Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis. In: Die öffentliche Verwaltung, Juli 2008 - Heft 14, S.584-591

de Wall, Heinrich (2007): Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses (nicht nur) im Strafverfahren. In NJW 26/2007 S. 1856-1859

Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (SeelGG)

http://www.ekd.de/download/008_beschluss_seelsorgegesetz_endfassung.pdf

Kontakt:

mueller.monning@t-online.de